Pr. 423/93

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4585 (V) vom 09.12.1993
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 243 vom 28.12.1993

Antragsteller:

[redacted]

Verfahrensbeteiligte:

[redacted]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 28.09.1993 eingegangenen Indizierungsantrag am 09.12.1993 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen:

[redacted]

einstimmig beschlossen:

"PD/Shareware GO 22, Erotika 1"
Computerspiel (3,5 Zoll)
Versandhandel Pearl Agency,
[redacted]

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 53133 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

Sachverhalt

Das Computerbildprogramm "PD/Shareware GO 22, Erotika 1" wird von der Versandhandelsfirma Pearl Agency, [redacted] auf dem deutschen Markt vertrieben. Das verfahrensgegenständliche Programm wurde, den Angaben des Antragstellers zu Folge, in einschlägigen Softwarefachmagazinen unter der Rubrik "Erotikpakete" beworben. Die Fachzeitschrift "Chip" (7/93) berichtet von einem "reißenden" Absatz den Programme derartiger Rubriken finden.

Der Antragsteller hat die verfahrensgegenständliche Diskette auf dem Wege des Postversandes erworben. Zuvor war in Form einer Kopie des Personalausweises, ebenfalls auf postalischem Wege, ein entsprechender Altersnachweis zu erbringen. Von dieser Möglichkeit des "anonymen Erwerbes" machen -hier sind sich Antragsteller und Fachmagazin einig- nicht zuletzt minderjährige, männliche Jugendliche Gebrauch.

Das Computerbildprogramm "PD/Shareware GO 22, Erotika 1" ist in einer für den Personal-Computer abgespeicherten Diskettenversion erhältlich. Zum Abruf der animierten Bildsequenzen ist neben dem Grundgerät lediglich das Eingabegerät "Maus" erforderlich.

Die [redacted] hat die Indizierung des Computerbildprogrammes "PD/Shareware GO 22, Erotika 1" beantragt, weil dieses zweifelsfrei pornographische Einzelbilder beinhalte, Jugendlichen aber dennoch weitgehend problemlos zugänglich sei. Der Antrag beinhaltet eine zutreffende Beschreibung der beanstandeten Sequenzen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Gjs zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und des Computerbildprogrammes, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben das Computerbildprogramm in seiner Gänze gesichtet und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Das Computerbildprogramm "PD/Shareware GO 22, Erotika 1" war antragsgemäß zu indizieren.

Der Inhalt des Computerbildprogrammes ist pornographisch. Es ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Dieses trifft auf den Inhalt der verfahrensgegenständlichen Diskette zweifelsohne zu: Mit Eingabe des Kürzels "GRASPRT ONTOP" erscheinen bildschirmfüllende, animierte Einzelbilder, die sich zu einer filmähnlichen Kurzsequenz verdichten.

Präsentiert wird ein weibliches Gesäß in Hockstellung, das sich mit Hilfe ruckartiger Bewegungsabfolgen von einem erregierten Phallus penetrieren läßt. Der Akzent liegt dabei deutlich auf der genitalen Interaktion. Die Space-Taste macht es dem Nutzer möglich ein jeweils gewünschtes Einzelbild langanhaltend zu fixieren.

Ein Abbruch jener sich endlos aneinanderreihenden Einzelbilder kann lediglich durch die Benutzung der Escape-Taste herbeigeführt werden. Mit "GRASPRT INOUT" steht dem Rezipienten ein weiteres Kürzel zur Verfügung, dessen Eingabe wiederum die bildschirmfüllende Präsentation einer ähnlich gearteten, filmähnlichen Kurzsequenz gewährleistet. Abgebildet wird in Aufsicht und endlos aneinandergereihten Bewegungsabfolgen eine weitere koitale Interaktion, wobei sich der Bildausschnitt wiederum auf den Genitalbereich beschränkt zeigt. Einzelbilder sind, wie zuvor, jeweils durch die Space-Taste fixierbar.

Mit vergleichsweise hoher bildlicher Auflösung sind die beiden abrufbaren Filmsequenzen Ausschnitten eines herkömmlichen Farbfilmes qualitativ gleichgestellt.

Ausnahmetatbestände i.S.v. § 1 II GjS liegen nicht vor.

Eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt erübrigt sich. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluß vom 28.06.1991 zu "Penthouse" und zu "New Magazins", Az.: 20 A 1306/87 und Az.: 20 A 1184/87) sind Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Modelle die mit ihren zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des Betrachters befriedigen sollen, nicht als Kunstwerk einzustufen. Solchen Abbildungen läßt sich kein künstlerischer Aussagewert entnehmen, auch sind sie nicht interpretationsfähig.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 2 GjS verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, daß die Abbildungen schwer jugendgefährdend, nämlich pornographisch i.S.d. §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 I StGB sind. Zahlen über den Umfang des Vertriebes lagen dem Entscheidungsgremium nicht vor. Die Tatsache, daß das Computerspiel mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Raubkopien Kindern und Jugendlichen in großem Umfang Verbreitung findet, stand der Annahme eines Falles von geringer Bedeutun zusätzlich entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

[redacted]